



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 12.01.2026

Wer profitiert von Bayerns Erbschaftsteuerpolitik?

Laut Antwort der Staatsregierung auf meine Anfrage zum Plenum vom 09.12.2024 sind die Steuererlasse nach §28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG; Verschonungsbedarfsprüfung) in Bayern von 25,31 Mio. Euro (2019) auf 1.212,4 Mio. Euro (2023) gestiegen – eine Steigerung um das 48-Fache. 2024 wurden weitere 806,12 Mio. Euro erlassen. Bundesweite Zahlen zeigen, dass 2024 insgesamt 45 Großerben 3,4 Mrd. Euro Steuererlass erhielten. Laut einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung (März 2025) wurde kein einziger Steuererlass in Ostdeutschland gewährt. Gleichzeitig zeigen bundesweite Statistiken, dass die effektive Steuerbelastung bei Erbschaften über 20 Mio. Euro auf fast null sinkt, während sie bei kleineren Vermögen bei 9–12 Prozent liegt. Dies wirft grundsätzliche Gerechtigkeitsfragen auf, insbesondere da Bayern parallel eine Verfassungsklage zur weiteren Reduzierung der Erbschaftsteuer betreibt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Zur effektiven Steuerbelastung nach Vermögenshöhe 4
 - 1.a) Wie hoch war in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils die durchschnittliche effektive Steuerbelastung (festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer in Prozent des geerbten bzw. geschenkten Vermögens) bei Erbschaften und Schenkungen in folgenden Größenklassen in Bayern: bis 500.000 Euro, 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro, 1 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro bis 26 Mio. Euro, 26 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro, 100 Mio. Euro bis 500 Mio. Euro, über 500 Mio. Euro (bitte tabellarisch nach Jahren und Größenklassen aufschlüsseln)? 4
 - 1.b) Wie hoch war in denselben Jahren die durchschnittliche effektive Steuerbelastung nach Abzug aller Erlasse (insbesondere gem. §28a ErbStG) in denselben Größenklassen? 4
 - 1.c) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass eine Besteuerung, bei der die effektive Steuerbelastung mit steigendem Vermögen sinkt (regressive Wirkung), dem Leistungsfähigkeitsprinzip widerspricht? 4
2. Zur Entwicklung der Fallzahlen und Erlasshöhen 5
 - 2.a) Wie viele Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach §28a ErbStG wurden in Bayern in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 5

2.b)	In wie vielen Fällen wurde dem Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung vollständig stattgegeben mit 100 Prozent Erlass (bitte nach Jahren und absoluter Anzahl aufschlüsseln)?	5
2.c)	Wie hoch war der Median-Erlassbetrag pro Fall in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	5
3.	Zur Größenverteilung der begünstigten Vermögen	5
3.a)	Wie viele Erbfälle und Schenkungsfälle mit Betriebsvermögen gab es in Bayern 2021–2024 in folgenden Größenklassen: 26–50 Mio. Euro, 50–100 Mio. Euro, 100–500 Mio. Euro, 500 Mio. bis 1 Mrd. Euro, über 1 Mrd. Euro (bitte nach Jahren und Größenklassen tabellarisch aufschlüsseln)?	5
3.b)	Wie viele dieser Fälle betrafen inhabergeführte Familienunternehmen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	5
4.	Zur regionalen Verteilung	6
4.a)	Wie viele der bundesweit 2021–2024 gewährten Steuererlasse nach § 28a ErbStG betrafen Erbfälle oder Schenkungen mit Bezug zu Bayern (bitte nach Jahren in absoluten Zahlen und in Prozent der bundesweiten Fälle aufschlüsseln)?	6
4.b)	Ist der Staatsregierung bekannt, dass laut der Studie „Erb-schaftsteuerreform: Für eine gerechte Besteuerung großer Vermögen“ der Friedrich-Ebert-Stiftung (März 2025) kein einziger der bundesweit gewährten Steuererlasse in Ostdeutschland erfolgte?	6
4.c)	Wie bewertet die Staatsregierung diese Ungleichverteilung vor dem Hintergrund ihrer Verfassungsklage und ihrer Forderung nach einer „Regionalisierung“ der Erbschaftsteuer?	6
5.	Zur wirtschaftlichen Struktur der Begünstigten	6
5.a)	In welchen Wirtschaftsbereichen lagen die Betriebsvermögen, für die in Bayern 2019–2024 Steuererlasse nach § 28a ErbStG gewährt wurden (bitte aufschlüsseln nach: Verarbeitendes Gewerbe/Industrie, Energie/Umweltwirtschaft, Informationstechnologie/Software, Immobilienwirtschaft, Handel, Dienstleistungen, Sonstige – jedoch nur, soweit je Kategorie mehr als fünf Fälle vorliegen und das Steuergeheimnis gewahrt bleibt)?	6
5.b)	Wie viele der Erlassfälle betrafen jeweils Personengesellschaften (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	6
5.c)	Wie viele der Erlassfälle betrafen jeweils Stiftungen oder Stiftungs-konstruktionen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?	7
6.	Zur Bearbeitungspraxis	7
6.a)	Wie lange dauerte die Bearbeitung von Anträgen auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG durchschnittlich in den Zeiträumen 2019–2020, 2021–2022 und 2023–2024 (bitte Median in Monaten angeben)?	7

6.b)	Wie viele Verfahren zur Verschonungsbedarfsprüfung sind derzeit noch nicht abgeschlossen?	7
6.c)	In wie vielen Fällen wurden seit 2019 externe Gutachter oder Wirtschaftsprüfer zur Bewertung der Verschonungswürdigkeit herangezogen?	7
7.	Zu öffentlich bekannten Unternehmensnachfolgen und Spenden	7
7.a)	Sind der Staatsregierung Medienberichte bekannt, wonach bei großen bayerischen Familienunternehmen (z. B. Sixt, Nemetschek, Max Aicher Gruppe, IBC Solar) in den letzten Jahren bedeutende Vermögensübertragungen oder Generationenwechsel stattfanden oder vorbereitet wurden?	7
7.b)	Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass bei Übertragungen von Milliarden- oder dreistelligen Millionenvermögen die Verschonungsregeln zu erheblichen Steuermindereinnahmen für den Freistaat führen?	8
7.c)	Ist der Staatsregierung bekannt, dass aus dem direkten Umfeld dieser Unternehmen bzw. von deren Inhabern im Zeitraum 2019–2025 Großspenden an die CSU flossen (z. B. Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG; Georg Nemetschek; Max Aicher Gruppe; IBC Solar), während gleichzeitig politisch für den Erhalt dieser Steuerprivilegien gestritten wird?	8
8.	Zur politischen Bewertung	8
8.a)	Hat die Staatsregierung seit 2019 die Auswirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG systematisch evaluiert (wenn ja, bitte zentrale Ergebnisse darstellen)?	8
8.b)	Welche Gutachten, Analysen oder Berichte zur Verschonungsbedarfsprüfung liegen der Staatsregierung vor (bitte übermitteln bzw. auflisten)?	8
8.c)	Hält die Staatsregierung es für vertretbar, dass durch die Verschonungsbedarfsprüfung in Bayern 2019–2024 weit über Milliarden Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer erlassen wurden, obwohl der Sachverständigenrat Wirtschaft und die Mehrheit der Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland diese Praxis kritisieren und eine angemessene Besteuerung mit Stundungsregelung fordern?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 17.03.2026

1. Zur effektiven Steuerbelastung nach Vermögenshöhe

- 1.a) **Wie hoch war in den Jahren 2019 bis 2024 jeweils die durchschnittliche effektive Steuerbelastung (festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer in Prozent des geerbten bzw. geschenkten Vermögens) bei Erbschaften und Schenkungen in folgenden Größenklassen in Bayern: bis 500.000 Euro, 500.000 Euro bis 1 Mio. Euro, 1 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro, 5 Mio. Euro bis 26 Mio. Euro, 26 Mio. Euro bis 100 Mio. Euro, 100 Mio. Euro bis 500 Mio. Euro, über 500 Mio. Euro (bitte tabellarisch nach Jahren und Größenklassen aufschlüsseln)?**

Die angefragten Zahlen liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nicht vor und sind mit zumutbarem Aufwand nicht zu gewinnen.

- 1.b) **Wie hoch war in denselben Jahren die durchschnittliche effektive Steuerbelastung nach Abzug aller Erlasse (insbesondere gem. § 28a ErbStG) in denselben Größenklassen?**

In den Fällen, in denen die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer erlassen wird, erfolgt keine Erfassung der Größenklasse des Erwerbs.

- 1.c) **Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass eine Besteuerung, bei der die effektive Steuerbelastung mit steigendem Vermögen sinkt (regressive Wirkung), dem Leistungsfähigkeitsprinzip widerspricht?**

Die steuerliche Belastung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer steigt nach Ausgestaltung des Steuertarifs und der absoluten persönlichen Freibeträge grundsätzlich mit dem Wert der Bereicherung des Erwerbers. Sie bestimmt sich aber nicht nur nach dem Wert des erworbenen Vermögens, sondern auch nach dessen Zusammensetzung. Denn insbesondere die gesetzlichen Steuerbefreiungen stellen auch auf die Art des erworbenen Vermögens ab.

In vielen Fällen mit einem hohen Wert des erworbenen Vermögens umfasst dieses in nicht unbeträchtlichem Umfang Unternehmensvermögen. Insbesondere bei diesem entspricht die Steigerung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers nur eingeschränkt seinem nominalen Vermögenszuwachs. Unternehmensvermögen erweist sich als in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach in seinen Entscheidungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer bestätigt hat, rechtfertigt diese Gemeinwohlverpflichtung eine Steuerentlastung von Unternehmensvermögen.

In seinem Urteil vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12) verweist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf, dass bei der Übertragung von großem Unternehmensvermögen eine Bedürfnisprüfung für die Entlastung des Erwerbers erforderlich sei. Dieser höchstrichterlichen Anforderung wurde durch die gesetzliche Normierung der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG Rechnung getragen.

2. Zur Entwicklung der Fallzahlen und Erlasshöhen

2.a) Wie viele Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG wurden in Bayern in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

2.b) In wie vielen Fällen wurde dem Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung vollständig stattgegeben mit 100 Prozent Erlass (bitte nach Jahren und absoluter Anzahl aufschlüsseln)?

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern hat es in den genannten Jahren Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gegeben, denen die zuständigen Finanzämter entsprochen haben. Aufgrund der geringen Fallzahlen in einzelnen Jahren wäre eine Rückverfolgung der Steuerfälle möglich, sodass einzelne Beteiligte identifiziert werden könnten. Der Mitteilung der angeforderten Zahlen steht daher das Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung (AO) entgegen. Hinsichtlich der Summe der nach § 28a ErbStG in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 erlassenen Steuer wird auf die Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf die Anfrage zum Plenum vom 09. bis 11.12.2025 von Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) „Erbschaft- und Schenkungsteuer in Bayern“ verwiesen.

2.c) Wie hoch war der Median-Erlassbetrag pro Fall in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Aus den Median-Erlassbeträgen wären im Zusammenhang mit der Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf die Anfrage zum Plenum vom 09. bis 11.12.2025 des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) „Erbschaft- und Schenkungsteuer in Bayern“ Rückschlüsse auf die Anzahl der Anträge auf Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG in den einzelnen Jahren möglich. Aus den in der Antwort zu den Fragen 2a und 2b genannten Gründen steht der Mitteilung der Median-Erlassbeträge das Steuergeheimnis gemäß § 30 AO entgegen.

3. Zur Größenverteilung der begünstigten Vermögen

3.a) Wie viele Erbfälle und Schenkungsfälle mit Betriebsvermögen gab es in Bayern 2021–2024 in folgenden Größenklassen: 26–50 Mio. Euro, 50–100 Mio. Euro, 100–500 Mio. Euro, 500 Mio. bis 1 Mrd. Euro, über 1 Mrd. Euro (bitte nach Jahren und Größenklassen tabellarisch aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 1 a wird verwiesen.

3.b) Wie viele dieser Fälle betrafen inhabergeführte Familienunternehmen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Finanzämter erfassen im Rahmen der Steuerfestsetzung nicht, ob es sich um inhabergeführte Familienunternehmen handelt oder nicht.

4. Zur regionalen Verteilung

4.a) **Wie viele der bundesweit 2021–2024 gewährten Steuererlasse nach §28a ErbStG betrafen Erbfälle oder Schenkungen mit Bezug zu Bayern (bitte nach Jahren in absoluten Zahlen und in Prozent der bundesweiten Fälle aufschlüsseln)?**

Die Zuständigkeit für die Erbschaft- und Schenkungsteuer richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers (§35 ErbStG). Hinsichtlich der Fälle, in denen der Erlass der Steuer nach §28a ErbStG aufgrund der Zuständigkeit für den Steuerfall durch ein bayerisches Finanzamt erfolgte, wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2b verwiesen.

Unabhängig vom Steuergeheimnis ist die Zahl der Fälle, in denen ein Finanzamt außerhalb Bayerns den Erlass ausgesprochen hat, die Erwerberin oder der Erwerber den Wohnsitz in Bayern hatte oder das Unternehmen, welches oder dessen Anteile übertragen wurden, seinen Sitz in Bayern hatte, der Staatsregierung nicht bekannt.

4.b) **Ist der Staatsregierung bekannt, dass laut der Studie „Erbschaftsteuerreform: Für eine gerechte Besteuerung großer Vermögen“ der Friedrich-Ebert-Stiftung (März 2025) kein einziger der bundesweit gewährten Steuererlasse in Ostdeutschland erfolgte?**

Veröffentlichte Studien, auch zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, werden durch die Staatsregierung zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 9 der BT-Drs. 21/4304 verwiesen.

4.c) **Wie bewertet die Staatsregierung diese Ungleichverteilung vor dem Hintergrund ihrer Verfassungsklage und ihrer Forderung nach einer „Regionalisierung“ der Erbschaftsteuer?**

Aufgrund der unter Frage 4a dargestellten gesetzlichen Zuständigkeitsregelung lassen sich aus der geografischen Verteilung der Erlassfälle keine Aussagen über die Vermögensverteilung innerhalb der Bundesrepublik treffen.

5. Zur wirtschaftlichen Struktur der Begünstigten

5.a) **In welchen Wirtschaftsbereichen lagen die Betriebsvermögen, für die in Bayern 2019–2024 Steuererlasse nach §28a ErbStG gewährt wurden (bitte aufschlüsseln nach: Verarbeitendes Gewerbe/Industrie, Energie/Umweltwirtschaft, Informationstechnologie/Software, Immobilienwirtschaft, Handel, Dienstleistungen, Sonstige – jedoch nur, soweit je Kategorie mehr als fünf Fälle vorliegen und das Steuergeheimnis gewahrt bleibt)?**

Die Finanzämter erfassen im Rahmen des Erlasses nicht, in welchem Wirtschaftsbereich das Unternehmen tätig ist.

5.b) **Wie viele der Erlassfälle betrafen jeweils Personengesellschaften (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

5.c) Wie viele der Erlassfälle betrafen jeweils Stiftungen oder Stiftungs-konstruktionen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 5b und 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2a und 2b verwiesen.

6. Zur Bearbeitungspraxis

6.a) Wie lange dauerte die Bearbeitung von Anträgen auf Verschonungsbedarfsprüfung nach §28a ErbStG durchschnittlich in den Zeiträumen 2019–2020, 2021–2022 und 2023–2024 (bitte Median in Monaten angeben)?

Der Median der Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Verschonungsbedarfsprüfung nach §28a ErbStG betrug, geordnet nach dem Antragseingang, in den Jahren 2019 bis 2020 28 Monate, in den Jahren 2021 bis 2022 15 Monate und in den Jahren 2023 bis 2024 5 Monate.

6.b) Wie viele Verfahren zur Verschonungsbedarfsprüfung sind derzeit noch nicht abgeschlossen?

Derzeit haben die Finanzämter in 16 Fällen noch nicht über den Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung entschieden.

6.c) In wie vielen Fällen wurden seit 2019 externe Gutachter oder Wirtschaftsprüfer zur Bewertung der Verschonungswürdigkeit herangezogen?

Nach den gesetzlichen Vorgaben bedarf es keiner „Bewertung der Verschonungswürdigkeit“. Die Finanzämter prüfen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und ziehen hierbei keine externen Gutachter oder Wirtschaftsprüfer hinzu.

7. Zu öffentlich bekannten Unternehmensnachfolgen und Spenden

7.a) Sind der Staatsregierung Medienberichte bekannt, wonach bei großen bayerischen Familienunternehmen (z. B. Sixt, Nemetschek, Max Aicher Gruppe, IBC Solar) in den letzten Jahren bedeutende Vermögensübertragungen oder Generationenwechsel stattfanden oder vorbereitet wurden?

Die Staatsregierung nimmt dahin gehende Medienberichte zur Kenntnis.

- 7.b) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass bei Übertragungen von Milliarden- oder dreistelligen Millionenvermögen die Verschonungsregeln zu erheblichen Steuermindereinnahmen für den Freistaat führen?**

Die Verschonungsbedarfsprüfung und deren Voraussetzungen sind gesetzlich in § 28a ErbStG geregelt. Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 c und die Ausführungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 in der Antwort zu Frage 1 c wird verwiesen.

- 7.c) Ist der Staatsregierung bekannt, dass aus dem direkten Umfeld dieser Unternehmen bzw. von deren Inhabern im Zeitraum 2019–2025 Großspenden an die CSU flossen (z. B. Sixt GmbH & Co. Autovermietung KG; Georg Nemetschek; Max Aicher Gruppe; IBC Solar), während gleichzeitig politisch für den Erhalt dieser Steuerprivilegien gestritten wird?**

Auf die veröffentlichten Rechenschaftsberichte der CSU und Veröffentlichungen des Deutschen Bundestages zu Parteispenden wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 8 a bis 8 c der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 12.01.2026 betreffend „Wer bestimmt Bayerns Erbschaftsteuerepolitik?“ verwiesen.

8. Zur politischen Bewertung

- 8.a) Hat die Staatsregierung seit 2019 die Auswirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG systematisch evaluiert (wenn ja, bitte zentrale Ergebnisse darstellen)?**

Die Auswirkungen der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG wurden von der Staatsregierung nicht evaluiert.

- 8.b) Welche Gutachten, Analysen oder Berichte zur Verschonungsbedarfsprüfung liegen der Staatsregierung vor (bitte übermitteln bzw. auflisten)?**

Abgesehen von öffentlich zugänglichen Quellen (wie etwa Fachzeitschriften) liegen der Staatsregierung keine Gutachten, Analysen oder Berichte zur Verschonungsbedarfsprüfung vor.

- 8.c) Hält die Staatsregierung es für vertretbar, dass durch die Verschonungsbedarfsprüfung in Bayern 2019–2024 weit über Milliarden Euro Erbschaft- und Schenkungsteuer erlassen wurden, obwohl der Sachverständigenrat Wirtschaft und die Mehrheit der Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland diese Praxis kritisieren und eine angemessene Besteuerung mit Stundungsregelung fordern?**

Die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG entspricht der aktuellen Gesetzeslage. Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6 c wird verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.